

Verein der Freunde und Förderer der Realschule Niederpleis e.V.

53757 Sankt Augustin – Alte Marktstraße 5

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Realschule Niederpleis e.V.

(in der Fassung von 2023 – Stand 6.März 2023)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Realschule Niederpleis e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sankt Augustin
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe der Auslagen und der Aufwandspauschale des Vorstands bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Auslagen der übrigen Mitglieder bestimmt der Vorstand.
- (3) Der Verein unterstützt die Arbeit und den Auftrag der Realschule Niederpleis, insbesondere durch:
 - (a) Gewährung von Mitteln für die Beschaffung zusätzlicher wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel,
 - (b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und Studienfahrten,
 - (c) Förderung von Schülern aus wirtschaftlich schwachen Familien,
 - (d) Förderung der Mitarbeit der Eltern auf dem Gebiet des Schulwesens,
 - (e) Pflege der Beziehung zum Schulträger und zur Öffentlichkeit.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand, der die Entscheidungsbefugnis auf eines seiner Mitglieder übertragen kann.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch Austritt
 - (b) durch Tod
 - (c) durch Ausschluss
 - (d) durch Streichung aus der Mitgliederliste
- (4) Der Austritt ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich.
- (5) Der Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder bei einer erheblichen Schädigung des Ansehens oder dem Interesse des Vereins erfolgen. Über den

Verein der Freunde und Förderer der Realschule Niederpleis e.V.

53757 Sankt Augustin – Alte Marktstraße 5

Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung; er bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Ausschlussantrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf den Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied soll mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand gegeben werden.

- (6) Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden. Dies geschieht, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrags länger als 1 Monat in Verzug ist. Die Mahnung erfolgt die letztbekannte Anschrift bzw. per E-Mail. Sollte der Rückstand nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mahnung ausgeglichen sein, wird das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen. Auf diese Streichung muss das Mitglied in der Mahnung hingewiesen werden.

§ 4 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- (1) Die erforderlichen Mittel werden regelmäßig durch Beiträge und Spenden aufgebracht.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr wird der Jahresbeitrag oder Teile davon nicht erstattet.
- (3) Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich durch jährlich im Voraus erfolgende Zahlung durch Dauerauftrag oder möglichst durch Bankeinzug auf das Vereinskonto erfolgen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstands und über Satzungsänderungen, soweit nicht hierfür der Vorstand zuständig ist.
- (2) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - (a) Feststellung der Stimmliste
 - (b) Bericht des Vorstandes
 - (c) Bericht der Kassenprüfer
 - (d) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - (e) Entlastung des Vorstandes
 - (f) Wahlen gemäß Satzung
 - (g) Anträge
- (3) Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann bei Bedarf auch online durchgeführt werden. Die Einberufung hat schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Eine Erweiterung der Tagesordnung und entsprechende Beschlussfassung (Dringlichkeitsanträge) ist nur zulässig, wenn dies von der

Verein der Freunde und Förderer der Realschule Niederpleis e.V.

53757 Sankt Augustin – Alte Marktstraße 5

Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge über den Ausschluss eines Mitgliedes, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind nicht zulässig.

- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter geleitet. Im Falle der Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung den Leiter aus ihrer Mitte. Die Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme der Auflösung des Vereins (siehe § 10) ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes persönlich erschienene, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- (6) Jedes Mitglied hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Teilnahme-, Rede-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, wird über Anträge mit einfacher Mehrheit entschieden. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sofern kein anwesendes Mitglied eine geheime Stimmabgabe beantragt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung von der Mehrheit nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Versammlungsleiter stellt einmalig vor Beginn der Abstimmungen anhand einer Präsenzliste die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und deren Stimmenzahl fest. In den Fällen, in denen die Satzung die Anwesenheit einer Mindestzahl von Mitgliedern verlangt, hat der Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung gesondert festzustellen.
- (7) Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet der Vorsitzende, als Versammlungsleiter. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, sowie für die Wahl des Vorsitzenden, beauftragt der Vorstand ein Mitglied aus seinen Reihen mit der Durchführung der Wahlen. Bei Wahlen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen (ohne Stimmenthaltungen) erhält. Wenn bei mehr als zwei Kandidaten keiner im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Es ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
 - (b) der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) der Kassiererin / dem Kassierer
 - (d) der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - (e) bis zu vier Beisitzerinnen / Beisitzern
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Personen gemäß Absatz 1 Buchstaben a) bis c) und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder vertreten, von denen mindestens eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss. Für Rechtsgeschäfte, die den Wert von 250 Euro nicht überschreiten, besitzen der Vorsitzende und sein Stellvertreter Einzelvertretungsmacht.

Verein der Freunde und Förderer der Realschule Niederpleis e.V.

53757 Sankt Augustin – Alte Marktstraße 5

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand soll mindestens ein Mitglied der Schulpflegschaft und ein Mitglied des Schulkollegiums angehören. Scheidet ein Mitglied aus dem Amt aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt danach ein neues Mitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er ordnet alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann sich seine Geschäftsordnung geben und Angelegenheiten dem geschäftsführenden Vorstand oder dessen Mitglieder zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Sitzungen, zu denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen, nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuladen hat. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei seiner Mitglieder beantragen.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet jedoch die Stimme des Versammlungsleiters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
- (7) Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn es sich um einzelne, besonders dringende Fragen handelt. Der Vorstand entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder. Für die Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens eine Woche vom Tage der Absendung des Schreibens an, beantragt werden muss. Als schriftliche Stimmabgabe werden auch E-Mails angesehen. In diesem Fall kann die Wochenfrist auf drei Tage verkürzt werden. Geht eine schriftliche Antwort nicht fristgemäß ein, so ist Stimmenthaltung anzunehmen.

§ 8 Kassenführung

- (1) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Zur Prüfung des Finanzgebarens sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen kein weiteres Ehrenamt im Verein bekleiden. Ihre Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Mit Ablauf von zwei Jahren, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, scheidet jeweils der zuerst Gewählte aus. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die verbliebene Amtsperiode des ausgeschiedenen Kassenprüfers einen Nachfolger. Die Nachwahl erfolgt auf der nächsten, dem Ausscheiden des Kassenprüfers folgenden Mitgliederversammlung. Die Prüfung kann auch nur von einem Kassenprüfer wirksam durchgeführt werden, falls nur eine Person das Amt bekleidet. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie der Mitgliederversammlung.
- (3) Das Vereinsvermögen ist sparsam zu verwalten und darf nur zur Förderung der in der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Den Mitgliedern des Vorstands sind auf Antrag die notwendigen Auslagen zu erstatten. Über die Notwendigkeit entscheidet im Zweifel der Vorstand.
- (4) Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Verein der Freunde und Förderer der Realschule Niederpleis e.V.

53757 Sankt Augustin – Alte Marktstraße 5

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. In diesem Fall ist die schriftliche Stimmabgabe der nicht erschienenen Mitglieder zulässig.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann solche Satzungsänderungen einstimmig beschließen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt für nötig erachtet werden. Redaktionelle Änderungen kann der geschäftsführende Vorstand einstimmig beschließen, sofern dadurch nicht der Sinn der Satzungsbestimmung, insbesondere der Vereinszweck nicht geändert wird. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu unterrichten.

§ 10 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein Vermögen an den Schulträger mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die der Realschule Niederpleis zugutekommen.
- (3) Im Falle der Liquidation des Vereins sind der Vorsitzende und der Kassierer zu Liquidatoren bestellt.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechten und Pflichten Sankt Augustin.

(Vereinsatzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 6.März 2023 unter Einhaltung der in der vorhergehenden Satzung bestimmten Form- und Fristvorschriften beschlossen)